

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Auch im Bereich des Kraftfahrgesetzes soll dem Prinzip des „One Stop-Shop“ bei den Personenstands- und Meldebehörden im Zuge einer Namens oder Wohnsitzänderung Rechnung getragen werden. Im Zuge einer Namens- oder Wohnsitzänderung soll auch gleich die Änderung von Name oder Adresse für die Zulassung gemeldet werden.

#### Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Kraftfahrwesen“).

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 42 Abs. 1a):

Es sollen Erleichterungen geschaffen werden, um den BürgerInnen nach einer Namensänderung bzw. Wohnsitzänderung den Weg zur Zulassungsbehörde/Zulassungsstelle zu ersparen. Daher soll gleich bei der Personenstands- und Meldebehörde auch die Änderung von Name oder Adresse für die Zulassung erfolgen.

Die Änderung wird mit den geänderten Daten im Wege des Änderungsdienstes gem. § 16c Meldegesetz 1991 der Zulassungsevidenz übermittelt und in der Zulassungsevidenz gespeichert.

Im Falle einer Namens- oder Wohnsitzänderung innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches derselben Behörde entfällt damit auch die Verpflichtung gem. § 42 Abs. 1 KFG, die Änderung anzuzeigen. Dann sind die jeweils aktuellen Daten im Zulassungsregister. Es wird aber kein neuer, geänderter Zulassungsschein ausgestellt, sondern die Zulassungsbescheinigung behält ihre Gültigkeit. Somit ist kein zusätzlicher Weg erforderlich. Vollzugsprobleme im Bereich der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht sind nicht zu erwarten, da derzeit zwar die Daten aus dem Zulassungsschein für die Anzeige verwendet werden, aber die Behörde, die die Anzeige erhält, die aktualisierten Daten durch eine Zulassungsregister- bzw. ZMR-Abfrage zur Verfügung hat und dort die aktualisierten Daten gespeichert sind.

#### Zu Z 2 (§ 135 Abs. 32):

Um die Abwicklung dieses Systems sicherzustellen, sind Adaptierungen der Datenbanken, insbesondere der Zulassungsevidenz des Versicherungsverbandes erforderlich. Daher wird das Inkrafttreten mit 1. Oktober 2017 festgelegt.